

24.06.85

AS - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Höhe der Vergütung für das Einziehen
der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen
(RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung)

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

A

AS
Fz

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Finanzausschuß (Fz) empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

AS

2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehend angeführte Entschließung zu fassen:

Mit der Verordnung sollen die Prozentsätze für die Einzugsvergütung erneut nach einem Prozentsatz der eingezogenen Beiträge festgesetzt werden. Der Bundesrat hat sich jedoch in der Vergangenheit bereits mehrfach für eine künftige Anbindung der Vergütung an die durch den Beitragseinzug entstehenden Verwaltungskosten ausgesprochen.

Nach der Begründung der vorliegenden Verordnung haben die für eine derartige Umstellung der Beitragseinzugsvergütung notwendigen Voruntersuchungen noch zu keinen ausreichenden Ergebnissen geführt. Die Fortschreibung der Vergütungssätze bis zum 31.12.1987 soll daher den Übergangscharakter dieser Verordnung verdeutlichen.

Die derzeitige Regelung wird von allen Beteiligten - seit nunmehr schon über zehn Jahren - als unbefriedigend empfunden. Dies gilt besonders für die in den ländlichen Gebieten tätigen Krankenkassen. Diese haben u.a. wegen der geringen Zahl rentenversicherungspflichtig Beschäftigter je Arbeitgeber, wegen des allgemein niedrigeren Lohnniveaus und dessen Besonderheiten (häufig Nettolohnvereinbarungen und Sachbezüge im Gaststätten- und Nahrungsmittelgewerbe sowie in der Landwirtschaft) einen relativ höheren diesbezüglichen Verwaltungsaufwand. Gegenwärtig erreicht die Kostenerstattung nur etwa 10 bis 20 % der tatsächlichen Kosten des Beitragseinzugs dieser Krankenkassen.

Der Bundesrat bittet deshalb, die bereits seit Jahren angekündigte Umstellung des Verfahrens (vgl. Begründung in Drucksache 146/81) zu verwirklichen. Unter Hinweis auf den Beschluß des Bundesrates vom 18.3.1983 (Drucksache 61/83 (Beschluß)) sollte eine neugefaßte Verordnung mit der notwendigen Umstellung der Beitragseinzugsvergütung jedenfalls vor dem 31.12.1987 erlassen werden.